

Betreff

Kommunale Wärmeplanung in der Samtgemeinde Suderburg

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Samtgemeinde Suderburg (Vorberatung)		Ö
Samtgemeindeausschuss (Vorberatung)		N
Samtgemeinderat (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Samtgemeinde Suderburg hat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Zuwendungsantrag aus dem Klima- und Transformationsfond, Einzelplan 60, Kapitel 6092 für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für den Bereich der Samtgemeinde Suderburg gestellt. Dieser wurde über den Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH am 28.06.2024 mit einer Fördermöglichkeit von bis zu 90 % bewilligt. Aus diesem Grund hat die Samtgemeinde Suderburg mit diesem Vorhaben bereits vor den gesetzlichen Fristen begonnen.

Die vorgenannte Zuwendung war Bedingung zur Umsetzung des Vorhabens. Die Planungsleistung wurde ausgeschrieben und die Firma iPower GmbH aus Molbergen hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Firma iPower bedient sich der Firma digikoo GmbH aus Essen als Nachunternehmer für die Datenverarbeitung. Der Samtgemeindeausschuss hat hierzu in der Sitzung am 07.08.2025 den entsprechenden Planungsauftrag beschlossen.

Die Verwaltung hat in verschiedenen Sitzungen am 23.07.2024, 30.09.2025, 06.01.2026 und 26.01.2026 über den entsprechenden Verfahrensstand unterrichtet. Die abschließende Beschlussfassung ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Bau-, Wege- und Umweltausschusses Udo Depner sowie der Ratsvorsitzenden Elvira Hentschke in Sitzungen am 26.03.2026 vorgesehen. Das Ende des Bewilligungszeitraumes der Zuwendung und die Vorlage des Schlussberichtes beim Zuwendungsgeber ist der 31.03.2026.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes, das am 01.01.2024 in Kraft getreten ist und zuletzt am 22.12.2025 geändert wurde, sieht gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 vor, dass die planungsverantwortliche Stelle - hier nach geltendem Landesrecht die Samtgemeinde Suderburg – einen Wärmeplan spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2028 aufstellen muss, da hier zum 01.01.2024 100.000 Einwohner oder weniger gemeldet sind. Die bundesgesetzliche Regelung wurde durch die Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) am 18.11.2025 in § 20 Absatz 1 konkretisiert.

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) ist unter Wahrung der Datenschutzerfordernungen sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Internet zu veröffentlichen. Die KWP ist eine rechtlich, unverbindliche strategische Fachplanung (vergleiche § 3 Absatz 1 Nummer 20 WPG) ohne unmittelbare rechtliche Bindungs- und Außenwirkung; einklagbare Rechte und Pflichten oder Pflichten werden nicht begründet (vergleiche § 23 Absatz 4 WPG). Als übergeordnetes, das gesamte Samtgemeindegebiet umfassendes Konzept zeigt sie auf, welche klimaneutralen Wärmeversorgungsarten sich aufgrund bestehender Bedarfe und Potenziale anbieten.

Die Pflicht nach § 71 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG), wonach Heizungsanlagen nur eingebaut oder aufgestellt werden dürfen, wenn mindestens 65 % der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen, gilt zunächst für Neubauten in Neubaugebieten mit Bauantrag ab 01.01.2024. Für Bestandsgebäude und Neubauten in Baulücken gilt dieses in Kommunen mit bis zu 100.000 Einwohnern (vergleiche insbesondere § 71 Absätze 8 und 10 GEG) erst ab dem 30.06.2028. Eine Ausnahme hierzu wäre die vorherige Ausweisung von Wärmenetzneu- oder Ausbaugebieten nach § 26 WPG durch Satzung durch dadurch vorherige Verpflichtung. Mit dem vorgeschlagenen Beschluss erfolgt jedoch keine solche Auswirkung, da entsprechende Ausbaugebiete nicht geplant sind bzw. nicht durch Satzung ausgewiesen werden, so dass keine vorzeitige Anwendung der §§ 71 ff. GEG eintritt.

Am 24.02.2026 haben die Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD der Bundesrepublik Deutschland Eckpunkte zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz veröffentlicht. Darin ist unter anderen geplant, die mit der Novelle 2023 eingefügten §§ 71 bis 71 p sowie den § 72 GEG zu streichen. Es ist weiterhin eine Vereinfachung der Wärmeplanung für Kommunen unter 15.000 Einwohnern geplant. Die Bundesregierung plant bis Ostern 2026 einen Gesetzentwurf im Kabinett zu beschließen. Im Frühjahr 2026 soll sich der Deutsche Bundestag damit befassen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens soll so erfolgen, dass das neue Gesetz vor dem 01.07.2026 in Kraft tritt. Durch das nicht mehr verlängerbare Ende des Bewilligungszeitraumes der Zuwendung (31.03.2026) als Grundvoraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung kann daher eine etwaige neue Rechtslage bei dieser geplanten Beschlussfassung nicht mehr berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen und zuwendungsrechtlichen Anforderungen wurde durch das beauftragte Planungsbüro der entsprechende Planungsprozess durchgeführt. Es hat am 15.01.2026 eine sogenannte Akteursbeteiligung stattgefunden. Die entsprechende Präsentation wird dieser Vorlage aus Datenschutzgründen nicht öffentlich als Anlage beigefügt. Des Weiteren wurde eine Infoveranstaltung am 09.02.2026 für die Öffentlichkeit im Gasthaus Dehrmann in Bahnsen durchgeführt. Die entsprechende Einladung hierzu sowie die Präsentation der Veranstaltung wird dieser Vorlage öffentlich als Anlage beigefügt. Außerdem wurde anlehnend an Bauleitplanungsverfahren eine Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Träger der öffentlichen Belange sowie der Nachbar- und Mitgliedsgemeinden im Rahmen einer Internetveröffentlichung der Entwurfsunterlagen und ergänzt um eine öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen im Rathaus Suderburg bzw. einer Beteiligungsmail für einen Monat durchgeführt. Aus der dieser Vorlage öffentlich beigefügten Bekanntmachung sowie den Auslegungsunterlagen kann das entsprechende Verfahren ersehen werden.

Weiterhin werden dieser Vorlagen die Unterlagen aus der vorgenannten Beteiligung öffentlich als Anlage beigefügt. Aus der beigefügten Übersichtsliste kann der Beteiligungsumfang ersehen werden. Es ist dort auch kenntlich gemacht worden, wer eine Stellungnahme mit Anregungen, ohne Anregungen oder keine Stellungnahme abgegeben hat. Es ist daraus ersichtlich, dass 8 Stellungnahmen mit Anregungen eingegangen sind. Diese sind als Anlage beigefügt. Die Stellungnahmen beziehen sich inhaltlich aber nicht auf die Kommunale Wärmeplanung der Samtgemeinde Suderburg selbst sondern auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und spätere geplante Umsetzungsmaßnahmen. Dem Wunsch auf weitere Beteiligung wird natürlich in späteren Verfahren entsprochen werden. Die insbesondere von der Deutschen Telekom, dem LBEG, der ExxonMobil und der Gasunie übersandten Leitungsunterlagen werden bei späteren Planungen berücksichtigt werden. Die von der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Uelzen, der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg sowie der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vorgebrachten Anregungen zu den Interessen der von ihnen zu vertretenen Mitglieder werden bei weiteren Verfahren in den Abwägungsprozess eingebracht. Die Mitgliedsgemeinde Suderburg wird sich im Laufe der 12. KW mit dem Sachverhalt befassen, so dass ggfs. noch eine Stellungnahme nachgereicht wird. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe Nummer 40 in der Übersichtsliste). Es ergibt sich damit zum vorliegenden Auslegungsexemplar keine inhaltliche Änderung. Redaktionell würde lediglich nach der Beschlussfassung auf der Seite 2 der Tag des Ratsbeschlusses mit dem 26.03.2026 eingetragen und der Entwurfsmodus herausgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Beschlussfassung sind noch keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Mit der Vorlage der Umsetzungsvorschläge, die gesondert zu beschließen sind, werden auch die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg beschließt die Kommunale Wärmeplanung (KWP), bestehend aus Bestands- und Potenzialanalyse, Eignungsgebiete für Wärmenetze, Zielszenarien sowie Maßnahmen und Wärmewendestrategie mit Fazit als strategische Grundlage für die Samtgemeinde Suderburg auf dem Weg zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Sie ist bei allen planerischen, infrastrukturellen und baulichen Maßnahmen sowie entsprechenden Verfahren zu berücksichtigen.

Anlage/n

2 - 26-01-16-Öffentliche Information Kommunale Wärmeplanung (002) (öffentlich)

3 - Bekanntmachung vom 02.02.2026 zur Internetveröffentlichung und öffentlichen Auslegung (öffentlich)

4 - Infoveranstaltung Samtgemeinde Suderburg 09.02.2026 (öffentlich)

5 - Entwurf Wärmeplan für Internetveröffentlichung und ergänzende öffentliche Auslegung (öffentlich)

6 - Unterlagen Beteiligungsverfahren (öffentlich)